

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

vom 12. November 1997 (Stand am 28. Dezember 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 35a und 35c des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983¹ (USG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) im Sinne dieser Verordnung sind organische Verbindungen mit einem Dampfdruck von mindestens 0,1 mbar bei 20° C oder mit einem Siedepunkt von höchstens 240° C bei 1013,25 mbar.

Art. 2 Abgabeobjekt

Der Abgabe unterliegen:

- a. die VOC der Stoff-Positivliste (Anhang 1);
- b. die VOC nach Buchstabe a in eingeführten Gemischen und Gegenständen der Produkte-Positivliste (Anhang 2).

Art. 3 Anwendung der Zollgesetzgebung

Die Zollgesetzgebung findet sinngemäss Anwendung auf die Erhebung und Rückerstattung der Abgabe und auf das Verfahren, soweit die Ein- oder Ausfuhr betroffen ist.

2. Abschnitt: Vollzug

Art. 4 Vollzugsbehörden

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung vollzieht diese Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verteilung des Abgabeertrages. Sie zieht die Kantone zur

Unterstützung des Vollzugs bei, soweit nicht der Bund von der Abgabepflicht betroffen ist. Die Kantone überprüfen insbesondere die VOC-Bilanzen (Art. 10).

² Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) vollzieht die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabeertrages. Es untersucht die Wirkung der Abgabe auf die Luftqualität und veröffentlicht die Ergebnisse regelmässig. Die Eidgenössische Zollverwaltung stellt dem Bundesamt die dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung, insbesondere die VOC-Bilanzen.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Vorschriften über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs.

Art. 5 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

¹ Das UVEK bestellt im Einvernehmen mit dem EFD eine Fachkommission, in welcher der Bund, die Kantone und die interessierten Kreise vertreten sind. Sie besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.²

² Die Fachkommission berät den Bund und die Kantone in Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC, insbesondere zu Änderungen der Anhänge und zum Vollzug von Artikel 9.

³ Das UVEK regelt Organisation und Aufgaben der Fachkommission.

Art. 6 Kontrollen

¹ Die Vollzugsbehörden können unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen, die eine VOC-Bilanz erstellen müssen oder die einen Rückerstattungsantrag stellen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

3. Abschnitt:³ Abgabesatz

Art. 7

Der Abgabesatz beträgt 3 Franken je Kilogramm VOC. Er wird stufenweise wie folgt eingeführt:

- a. vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 2 Franken;
- b. ab 1. Januar 2003 3 Franken.

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 3049).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

4. Abschnitt: Abgabebefreiung und VOC-Bilanz

Art. 8 Abgabebefreiung bei geringen Mengen

¹ VOC in folgenden Gemischen und Gegenständen sind von der Abgabe befreit:

- a. Gemische und Gegenstände, in denen der VOC-Anteil höchstens 3 Prozent (% Masse) beträgt;
- b. Im Inland hergestellte Gemische und Gegenstände, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind.

² Werden Gemische und Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe a eingeführt, so wird die Abgabe nicht erhoben.

³ Werden Gemische und Gegenstände nach Absatz 1 Buchstaben a und b im Inland hergestellt, so werden die darin enthaltenen VOC auf Antrag der Hersteller und Herstellerinnen von der Abgabe befreit.

Art. 9 Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

¹ VOC, die in stationären Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 und Anhang 1 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985⁴ (LRV) verwendet werden, sind von der Abgabe befreit:

- a. bis zum 31. Dezember 2003, wenn die Menge der jährlichen VOC-Emissionen dieser Anlagen durch Massnahmen um mindestens 30 Prozent unter die Menge VOC gesenkt wurde, die bei Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung nach den Artikeln 3 und 4 LRV und bei gleicher Produktion jährlich maximal emittiert werden dürfte;
- b. bis zum 31. Dezember 2008, wenn die Menge der jährlichen VOC-Emissionen dieser Anlagen durch Massnahmen um mindestens 50 Prozent unter die Menge VOC gesenkt wurde, die bei Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung nach den Artikeln 3 und 4 LRV und bei gleicher Produktion jährlich maximal emittiert werden dürfte.

² VOC werden nur von der Abgabe befreit, wenn die Emissionen nach den Anforderungen von Artikel 6 LRV erfasst und abgeleitet werden.

Art. 10 VOC-Bilanz

¹ Wer eine Abgabebefreiung im Sinne von Artikel 35a Absatz 3 Buchstabe c oder Absatz 4 USG oder eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Art. 21) beansprucht, muss eine VOC-Buchhaltung führen und eine VOC-Bilanz erstellen.⁵

² Die VOC-Bilanz enthält:

- a. Eingänge, Lagerbestand, Ausgänge;

⁴ SR 814.318.142.1

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

- b. in Gemischen oder Gegenständen verarbeitete Mengen;
- c. wiedergewonnene Mengen;
- d. im eigenen oder externen Betrieb eliminierte Mengen oder umgewandelte Mengen;
- e. Restemissionen.

³ Die Oberzolldirektion kann weitere Angaben verlangen.

⁴ Die VOC-Bilanz ist auf einem amtlichen Formular zu erstellen. Die Oberzolldirektion kann andere Formen zulassen.

⁵ Ist der Aufwand für die Erstellung der VOC-Bilanzen unverhältnismässig hoch, so kann die Oberzolldirektion Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gewähren.

5. Abschnitt: Abgabenerhebung im Inland

Art. 11 Anmeldung

Personen, die VOC herstellen, müssen sich bei der Oberzolldirektion melden. Diese führt ein Register.

Art. 12 Entstehung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht:

- a. für VOC, die im Inland hergestellt werden, im Zeitpunkt, in dem sie den Herstellungsbetrieb verlassen oder im Herstellungsbetrieb verwendet werden;
- b. für VOC, für welche die Abgabe nach Artikel 22 Absatz 2 nachbezahlt werden muss, im Zeitpunkt, in dem die begünstigte Person die VOC selbst verwendet oder Dritten abgibt.

Art. 13 Abgabedeklaration

¹ Hersteller und Herstellerinnen, die VOC in Verkehr bringen oder selbst verwenden, sowie Personen, die Grosshandel mit VOC betreiben und eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC haben (Art. 21 Abs. 2), müssen der Oberzolldirektion eine Abgabedeklaration bis zum 15. Tag des Monats einreichen, der auf die Entstehung der Abgabeforderung folgt.⁶

² Personen, die nach Artikel 22 Absatz 2 verpflichtet sind, die Abgabe nachzubehalten, müssen der kantonalen Behörde eine Abgabedeklaration innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einreichen.

³ Die Deklaration enthält Angaben über Art und Menge der in Verkehr gebrachten oder verwendeten VOC. Sie erfolgt auf einem amtlichen Formular. Die Oberzolldirektion kann andere Formen zulassen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

⁴ Die Deklaration dient als Grundlage für die Festsetzung der Abgabe. Eine amtliche Prüfung bleibt vorbehalten.

⁵ Wer die Abgabedeklaration nicht vollständig oder fristgerecht einreicht, muss auf der geschuldeten Abgabe einen Verzugszins bezahlen.⁷

Art. 14 Abgabeberechnung

Massgebend für die Berechnung der Abgabe ist die Menge der VOC im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung.

Art. 15 Abgabeveranlagung und Zahlungsfrist

¹ Die Oberzolldirektion setzt den Abgabebetrag mit Verfügung fest.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

Art. 16 Nachforderung der Abgabe

Hat die Oberzolldirektion eine geschuldete Abgabe irrtümlich nicht oder zu niedrig oder einen rückerstatteten Abgabebetrag zu hoch festgesetzt, so fordert sie den Betrag innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Verfügung nach.

Art. 17 Verjährung der Abgabeforderung

¹ Die Abgabeforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die abgabepflichtige Person die Abgabeforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, mit der die Abgabeforderung bei der abgabepflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

⁴ Die Abgabeforderung verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

6. Abschnitt: Abgaberückerstattung

Art. 18 Voraussetzungen der Rückerstattung

¹ Abgaben werden nur zurückerstattet, wenn die Berechtigten nachweisen, dass sie VOC so verwendet haben, dass diese von der Abgabe befreit sind.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

² Die Berechtigten müssen alle für die Begründung der Rückerstattung wesentlichen Unterlagen während fünf Jahren seit Einreichung des Rückerstattungsantrages aufbewahren.

³ Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 3000 Franken, so wird er nicht ausbezahlt. Ausgenommen sind Rückerstattungsbeträge von mindestens 300 Franken für die Ausfuhr von VOC.

⁴ Die Rückerstattungsbeträge werden nach demjenigen Abgabesatz berechnet, mit dem die VOC belastet worden sind. Die Berechtigten müssen diesen Abgabesatz nachweisen.

⁵ Rückerstattungsanträge können, soweit sie nicht die Ausfuhr betreffen, nur nach Abschluss des Geschäftsjahres gestellt werden.

Art. 19 Verwirkung von Rückerstattungsansprüchen

¹ Rückerstattungsansprüche, soweit sie nicht die Ausfuhr betreffen, verirken, wenn die entsprechenden Anträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres gestellt werden.

² Rückerstattungsansprüche erlöschen in jedem Fall zwei Jahre nach Eintritt des Rückerstattungsgrundes.

Art. 20 Antrag auf Rückerstattung

¹ Für die Rückerstattung der Abgabe ist ein Antrag auf amtlichem Formular zu stellen und einzureichen bei:

- a. den kantonalen Behörden;
- b. der Oberzolldirektion für ausgeführte VOC.

² Der Antrag für ausgeführte VOC muss enthalten:

- a. die auf den Ausfuhrdokumenten deklarierte Menge VOC, die während höchstens zwölf Monaten ausgeführt worden ist;
- b. Fabrikationsrapporte, Muster in Originalverpackungen oder andere Unterlagen, die für die Feststellung der ausgeführten Menge VOC nötig sind;
- c. weitere für die Berechnung der Rückerstattung erforderliche Angaben, welche die Oberzolldirektion verlangt.

7. Abschnitt:

Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren)⁸

Art. 21⁹ Bewilligung

¹ Die Oberzolldirektion kann Personen eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC erteilen, wenn sie sich verpflichten, insgesamt jährlich mindestens 200 t VOC:

- a. so zu verwenden oder so zu behandeln, dass sie nicht in die Umwelt gelangen können; oder
- b. zu exportieren.

^{1a} Sie kann diese Bewilligung auch Personen erteilen, die hauptsächlich nur:

- a. Styrol verwenden, wenn sie nachweisen, dass sie jährlich mindestens 1 Tonne dieses Stoffes verwenden; oder
- b. einen anderen Stoff nach Anhang 1 dieser Verordnung verwenden, wenn sie nachweisen, dass sie jährlich mindestens 1 Tonne dieses Stoffes verwenden und dass durch verfahrensbedingte chemische Umwandlung bei Verwendung dieses Stoffes im Durchschnitt höchstens 2 Prozent in die Umwelt gelangen können.¹⁰

² Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 200 t VOC nachweisen.

³ Die Verpflichtung oder der Nachweis ist bei der Oberzolldirektion zu hinterlegen.

Art. 22 Abrechnung

¹ Wer eine Bewilligung nach Artikel 21 hat, muss die VOC-Bilanz spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der kantonalen Behörde einreichen.

² Für VOC, die so verwendet werden, dass sie nicht von der Abgabe befreit sind, muss die Abgabe nachbezahlt werden.

³ Wer die VOC-Bilanz nicht vollständig oder fristgerecht einreicht, muss für alle vorläufig von der Abgabe befreiten VOC die Abgabe samt Verzugszins nachzahlen.

⁴ Die Unterlagen des Verfahrens zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC sind während fünf Jahren seit Einreichung der VOC-Bilanz aufzubewahren.¹¹

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 3049).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

8. Abschnitt: Verteilung des Abgabeertrages

Art. 23

¹ Die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹² verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des Bundesamtes den Abgabeertrag an die Bevölkerung. Sie werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Verteilung eines Jahresertrags im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen erfolgt jeweils im Folgejahr. Die Erträge der Jahre 2000 und 2001 werden zusammen im Jahr 2002 verteilt.¹³

² Die Versicherer richten den Auszahlungsbetrag bis spätestens am 31. Dezember des Auszahlungsjahres aus und informieren die Empfänger und Empfängerinnen über den vergüteten Betrag. Die Verteilung des Abgabeertrags erfolgt gleichmässig an alle am 1. Januar des Auszahlungsjahres Versicherte, die der obligatorischen Krankenversicherungspflicht unterstanden und Wohnsitz in der Schweiz hatten.

³ Die Versicherer informieren das Bundesamt bis zum 30. März des Auszahlungsjahres über die Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

Personen, die VOC herstellen, müssen sich innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Oberzolldirektion melden.

Art. 25 Inkrafttreten und erstmalige Erhebung der Lenkungsabgabe

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Die Lenkungsabgabe wird erstmals am 1. Januar 2000 erhoben.¹⁴

¹² SR 832.10

¹³ Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604).

Anhang 1¹⁵
(Art. 2 Bst. a)

Stoff-Positivliste (der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC)

Zolltarif-Nr. ¹⁶	Stoff(e) / Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
2914.1100	Aceton	67-64-1
2707.5090	Aromatische KW-Gemische (u.a. Solvent Naphtha)*	diverse
2707.1090 + 2902.2090	Benzol	71-43-2
ex 2909.1999	Bis(2-ethoxyethyl)ether (Diethylenglykoldiethylether, Diethyldiglykol)	112-36-7
ex 2909.1999	Bis(2-methoxyethyl)ether (Diethylenglykoldimethylether, Dimethyldiglykol)	111-96-6
2711.1390 + ex 2901.1019	n-Butan	106-97-8
2905.1300	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	71-36-3
ex 2905.1490	Butan-2-ol (sec-Butylalkohol)	78-92-2
ex 2909.4390	2-n-Butoxyethanol (Ethylenglykolmonobutylether, Butylglykol)	111-76-2
ex 2909.4390	2-(2-n-Butoxyethoxy)ethanol (Diethylenglykol- monobutylether, Butyldiglykol)	112-34-5
ex 2915.3990	2-n-Butoxyethylacetat (Ethylenglykolmono- butyletheracetat, Butylglykolacetat)	112-07-2
ex 2909.4999	Butoxypropanole (Isomerenmische)	diverse
ex 2909.4999	1-n-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8
ex 2909.4999	1-tert-Butoxypropan-2-ol	57018-52-7
2915.3300	n-Butylacetat	123-86-4
ex 2932.2900	4-Butyrolacton (Tetrahydro-2-furanon)	96-48-0
2902.7090	Cumol (Isopropylbenzol)	98-82-8
2902.1190	Cyclohexan	110-82-7
ex 2902.9099 + ex 3805.9000	p-Cymol	99-87-6
2903.1200	Dichlormethan (Methylenchlorid)	75-09-2
ex 2909.1999	1,2-Diethoxyethan (Ethylenglykoldiethylether, Diethylglykol)	629-14-1
2909.1100	Diethylether	60-29-7
ex 2909.1999	Diisopropylether (2-Isopropoxypropan)	108-20-3

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 3049).

¹⁶ SR 632.10 Anhang

* Fraktionen bis 240°C

Zolltarif-Nr.	Stoff(e) / Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
ex 2909.1999	1,2-Dimethoxyethan (Ethylenglykoldimethylether, Dimethylglykol)	110-71-4
ex 2909.1999	Dimethylether	115-10-6
ex 2932.9990	1,4-Dioxan (Diethylendioxid)	123-91-1
ex 2909.1999	Di-n-propylether (Propylether)	111-43-3
2915.2100	Essigsäure	64-19-7
2915.2400	Essigsäureanhydrid	108-24-7
	Ethanol , soweit es sich um gebrannte Wasser handelt, die nicht zu Trink- und Genusszwecken dienen können (Art. 31 Alkoholgesetz)	64-17-5
ex 2909.4490	2-Ethoxyethanol (Ethylenglykolmonoethyl-ether, Ethylglykol)	110-80-5
ex 2909.4999	1-Ethoxypropan-2-ol (Propylenglykolmonoethyl-ether)	1569-02-4
2915.3100	Ethylacetat	141-78-6
2902.6090	Ethylbenzol	100-41-4
ex 2915.1300	Ethylformiat	109-94-4
2912.1100	Formaldehyd (Methanal)	50-00-0
ex 2901.1099	Heptan	142-82-5
ex 2901.1099	Hexan	110-54-3
ex 2905.1990	Hexan-1-ol	111-27-3
2915.3400	Isobutylacetat	110-19-0
ex 2915.3990	Isopropylacetat	108-21-4
ex 2902.1999 + ex 3805.9000	D-Limonen ((R)-p-Mentha-1,8-dien, Orangerterpen)	5989-27-5
ex 2902.1999 + ex 3805.9000	DL-Limonen ((RS)-p-Mentha-1,8-dien, Dipenten)	138-86-3
ex 2902.1999 + ex 3805.9000	L-Limonen ((S)-p-Mentha-1,8-dien)	5989-54-8
2905.1190	Methanol	67-56-1
ex 2915.3990	1-Methoxy-2-propylacetat (Propylenglykolmonomethyletheracetat)	108-65-6
ex 2909.4290	2-Methoxyethanol (Ethylenglykolmonomethylether, Methylglykol)	109-86-4
ex 2915.3990	2-Methoxyethylacetat (Methylglykolacetat)	110-49-6
ex 2909.4999	1-Methoxypropan-2-ol (Propylenglykolmonomethylether)	107-98-2
ex 2915.3990	Methylacetat	79-20-9
ex 2901.1099	2-Methylbutan (i-Pentan)	78-78-4
ex 2902.1999	Methylcyclohexan	108-87-2
2914.1200	Methylethylketon (2-Butanon, MEK)	78-93-3
ex 2915.1300	Methylformiat	107-31-3
ex 2901.1099	2-Methylpentan (i-Hexan)	107-83-5
2914.1300	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon, MIBK)	108-10-1

Zolltarif-Nr.	Stoff(e) / Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
2711.1390 + ex 2901.1019	2-Methylpropan (Isobutan)	75-28-5
ex 2905.1490	2-Methylpropan-1-ol (Isobutanol)	78-83-1
ex 2933.7900	N-Methyl-2-pyrrolidon (1-Methyl-2-pyrrolidinon)	872-50-4
ex 2901.1099	n-Pentan	109-66-0
ex 2905.1590	Pentan-1-ol (n-Amylalkohol)	71-41-0
ex 2905.1590	Pentan-2-ol (sek. Amylalkohol)	6032-29-7
ex 2905.1590	Pentanole (Isomerengemische)	diverse
2710.0021	Petrolether+Benzine (hauptsächlich nichtaromatische KW-Gemische)	diverse
2710.0023	Petroleum (hauptsächlich nichtaromatische KW-Gemische)*	diverse
2711.1290 + ex 2711.2990	Propan	74-98-6
ex 2905.1290	Propan-1-ol	71-23-8
ex 2905.1290	Propan-2-ol (Isopropylalkohol, Isopropanol)	67-63-0
ex 2909.4490	2-Propoxyethanol (Ethylenglykolmonopropylether, Propylglykol)	2807-30-9
ex 2915.3990	n-Propylacetat	109-60-4
2902.5000	Styrol	100-42-5
2903.2300	Tetrachlorethen (Perchlorethylen, PER)	127-18-4
2932.1100	Tetrahydrofuran (Oxolan)	109-99-9
2707.2090 + 2902.3090	Toluol	108-88-3
2903.2200	Trichlorethen	79-01-6
ex 2902.9099	Trimethylbenzole (1,2,3-, 1,2,4- und 1,3,5-Trimethylbenzol)	526-73-8 95-63-6 108-67-8
2710.0022	White Spirits (hauptsächlich nichtaromatische KW-Gemische)*	diverse
2902.4190	o-Xylol	95-47-6
2902.4290	m-Xylol	108-38-3
2902.4390	p-Xylol	106-42-3
2707.3090 + 2902.4490	Xylole (Isomerengemische)	diverse

* Fraktionen bis 240°C

Anhang 2¹⁷
(Art. 2 Bst. b)

Produkte-Positivliste (der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC)

Zolltarif-Nr. ¹⁸	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
ex 2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt; zu anderen als zu Trink- oder Genusszwecken
1000	– Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr
2000	– Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt
ex 2208.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zu anderen als zu Trink- oder Genusszwecken
	– andere:
9010	– – Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden
	– zu andern Zwecken:
0026	– – Mineralöledestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300° C übergehen, vermischt
0029	– – andere Destillate und Produkte
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	– verflüssigt:
	– – andere
1990	– – – andere
3201.	Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate:
1000	– Quebrachoauszug
2000	– Mimosaauszug
9000	– andere
3202.	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:
1000	– synthetische organische Gerbstoffe
9000	– andere
3203.	Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschliesslich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbstoffe:
0010	– Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
0090	– andere

¹⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 14. Dez. 1998 (AS 1999 604), 6. Dez. 1999 (AS 1999 3543) und 4. Dez. 2000 (AS 2000 3049).

¹⁸ SR 632.10 Anhang

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
3204.	Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer organischer Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:
1100	– synthetische organische Farbstoffe und in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe: – – Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe – – Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1210	– – – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1290	– – – andere – – basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1310	– – – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1390	– – – andere
1400	– – Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1500	– – Küpenfarbstoffe (einschliesslich der in diesem Zustand als Pigmentfarben verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1600	– – Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1700	– – Pigmentfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe – – andere, einschliesslich der Mischungen von Farbstoffen aus mehreren der Nrn. 3204.11 bis 3204.19:
1910	– – – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1990	– – – andere
2000	– synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art – andere:
9010	– – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	– – andere
3205. 0000	Farblacke; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farblacke
3206.	Andere Farbstoffe; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen, ausgenommen solche der Nrn. 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:
1100	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid: – – 80 % oder mehr Titandioxid enthaltend, auf die Trockensubstanz berechnet
1900	– – andere
2000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen
3000	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen – andere Farbstoffe und andere Zubereitungen:
4100	– – Ultramarin und seine Zubereitungen
4200	– – Lithopone, andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid
4300	– – Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
	Hexacyanoferraten (Ferrocyanid oder Ferricyanid)
4900	-- andere
5000	-- anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art
3207.	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:
1000	-- Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen
2000	-- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen
3000	-- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen
4000	-- Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken
3208.	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
1000	-- auf der Grundlage von Polyestern
2000	-- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
9000	-- andere
3209.	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst:
1000	-- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
9000	-- andere
3210.0000	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben der zur Lederzurichtung verwendeten Art
3211.0000	Zubereitete Sikkative
3212.	Pigmente (einschliesslich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pasten-förmig, der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:
1000	-- Prägefolien
9000	-- andere
3213.	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farb-tönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Töpfchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:
1000	-- Farben in Zusammenstellungen
9000	-- andere
3214.	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitten; Spachtelmassen für Malerarbeiten; nicht feuerfeste Verputzmassen in der für Maurerarbeiten verwendeten Art:
1000	-- Glaserkitten, Harzzemente und andere Kitten; Spachtelmassen für Malerarbeiten
9000	-- andere
3215.	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:
	-- Druckfarben:
1100	-- schwarze
1900	-- andere
9000	-- andere

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
3301.	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester (konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions-Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle: – andere
9090	– – andere
3302.	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, der als Industrierohstoffe verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
9000	– andere
3303.0000	Parfüm und Toilettenwasser
3304.	Schönheitsmittel, Schminken und Hautpflegemittel, zubereitet, ausgenommen Arzneiwaren, einschliesslich Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege:
1000	– Schminken für die Lippen
2000	– Schminken für die Augen
3000	– Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege – andere:
9100	– – Puder, einschliesslich feste Puder
9900	– – andere
3305.	Zubereitungen für die Haarpflege:
1000	– Haarwaschmittel
2000	– Zubereitungen für die permanente Haarverformung
3000	– Haarlacke
9000	– andere
3306.	Zubereitungen für die Mund- oder Zahnhygiene, einschliesslich Haftpuder und -cremen für künstliche Gebisse; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht:
1000	– Zahnpflegemittel
2000	– Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide) – andere:
9010	– – Haftmittel für Zahnprothesen
9090	– – andere
3307.	Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Enthaarungsmittel, andere zubereitete Riechstoffe oder Körperpflegemittel und andere kosmetische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
1000	– Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren
2000	– Körperdesodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel
3000	– parfümierte Salze und andere zubereitete Badezusätze – Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschliesslich der Riechstoffe für religiöse Zeremonien:
4100	– – «Agarbatti» (Räucherstäbchen) und andere Riechstoffe zum Abbrennen
4900	– – andere – andere:
9010	– – Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
9090	-- andere
ex 3402.	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschliesslich Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Nr. 3401; ausgenommen gebrauchsfertiger Textilwaschmittel der Tarifnummer 3402.2000/9000.
	-- organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	-- anionaktiv:
1110	--- Ölsulfonate
1190	--- andere
	-- kationaktiv:
1210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1290	--- andere
	-- nicht ionogen:
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1390	--- andere
1900	-- andere
2000	-- Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf
9000	-- andere
3403.	Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutzmittel und Formtrennmittel, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen der als Schmälmittel für Spinnstoffe, Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen solche, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:
	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
1100	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen
1900	-- andere
	-- andere:
9100	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen
9900	-- andere
3405.	Schuhwachsen und Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwache, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metalle, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wache der Nr. 3404:
1000	-- Wachsen, Cremen und ähnliche Zubereitungen für Schuhe oder Leder
2000	-- Wache und ähnliche Zubereitungen für Holzmöbel, Parkette und andere Holzwaren
3000	-- Poliermittel und ähnliche Zubereitungen für Karosserien, andere als Poliermittel für Metalle
4000	-- Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere zubereitete Scheuermittel
9000	-- andere
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht:
1000	-- Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
	Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht
	– andere:
	– – Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (einschliesslich Kunstharzen):
9110	– – – in organischen Lösungsmitteln
9120	– – – in Wasser
9190	– – – andere
	– – andere:
9910	– – – zu Futterzwecken
9990	– – – andere
3707.	Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke, ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen; unvermischte Erzeugnisse, entweder für photographische Zwecke dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
1000	– Emulsionen zur Erzeugung lichtempfindlicher Oberflächen
9000	– andere
3805.	Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes P-Cymol, roh; Pine-Öl, als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthaltend:
1000	– Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl
2000	– Pine-Öl
9000	– andere
3808.	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:
	– Insekticide:
1010	– – auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
1090	– – andere
	– Fungicide:
2010	– – auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
2090	– – andere
	– Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:
3010	– – auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
3090	– – andere
	– Desinfektionsmittel:
4010	– – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil Ib
4090	– – andere
9000	– andere
3809.	Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
1010	– – zu Futterzwecken
1090	– – andere
	– andere:
9100	– – der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
9200	– – der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
9300	-- der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
3810.	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend; Zubereitungen der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:
1000	-- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen und Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend
9000	-- andere
3814.	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:
0090	-- andere
3817.	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902:
1090	-- Alkylbenzol-Gemische: -- andere
2090	-- Alkyl-naphthalin-Gemische: -- andere
3820.0000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824.	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten) anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1010	-- zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne: -- zu Futterzwecken
1090	-- andere
2000	-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester
3000	-- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
4000	-- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton
5000	-- Mörtel und Beton, nicht feuerfest
6000	-- Sorbit, ausgenommen solches der Nr. 2905.44 -- Mischungen, die Perhalogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit mindestens 2 verschiedenen Halogenen enthalten:
7100	-- acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert sind
7900	-- andere -- andere: -- Zubereitungen für pharmazeutischen Gebrauch, Zubereitungen für Lebensmittel:
9011	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9019	--- andere -- Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Gasreinigungsmasse, auch ausgebraucht; Ammoniakwasser:
9021	---- zu Futterzwecken
9029	---- andere; ausgenommen VOC-haltige Sonderabfälle (mit Begleitschein für Sonderabfälle) -- andere:

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
9091	--- zu Futterzwecken
9099	--- andere
3901.	Polymere des Ethylens, in Primärformen:
1000	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94
2000	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr
3000	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	-- andere
3902.	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:
1000	- Polypropylen
2000	- Polyisobutyle
3000	- Propylen-Copolymere
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	-- andere
3903.	Polymere des Styrols, in Primärformen:
	- Polystyrol:
1100	-- expandierbar
1900	-- anderes
2000	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)
3000	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)
9000	- andere
3904.	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:
1000	- Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt
	- anderes Polyvinylchlorid:
2100	-- nicht weichgemacht
2200	-- weichgemacht
3000	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere
4000	- andere Copolymere des Vinylchlorids
5000	- Polymere des Vinylidenchlorids
	- fluorierte Polymere:
6100	-- Polytetrafluorethylen
6900	-- andere
9000	- andere
3905.	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Polymere des Vinyls, in Primärformen:
	- Polyvinylacetat:
1200	-- in wässriger Dispersion
1900	-- andere
	- Copolymere des Vinylacetats:
2100	-- in wässriger Dispersion
2900	-- andere
3000	- Polyvinylalkohol, auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend
	- andere:
9100	-- Copolymere
	-- andere:
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9990	--- andere
3906.	Acrylpolymeren in Primärformen:
1000	- Polymethyl-Methacrylat
	- andere:

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	-- andere
3907.	Polyacetale, andere Polyether und Epoxyharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:
	– Polyacetale:
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1090	-- andere
2000	– andere Polyether
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
2090	-- andere
	– Epoxidharze:
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
3090	-- andere
4000	– Polycarbonate
5000	– Alkydharze
6000	– Polyethylenterephthalat
	– andere Polyester:
9100	-- ungesättigt
	-- andere:
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9990	--- andere
3908.	Polyamide in Primärformen
1000	– Polyamid -6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12
9000	– andere
3909.	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:
	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1090	-- andere
2000	– Melaminharze
3000	– andere Aminoharze
	– Phenolharze:
4010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
4090	-- andere
5000	– Polyurethane
3910.0000	Silicone, in Primärformen
3911.	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:
	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze, Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene:
1010	-- in nicht wässrigen Medien dispergiert oder gelöst
1090	-- andere
	– andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	-- andere
3912.	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:
	– Celluloseacetate:
1100	-- nicht weichgemacht
1200	-- weichgemacht
2000	– Cellulosenitrate (einschliesslich Collodium)
	– Celluloseether:
	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze:
3110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b

Zolltarif-Nr.	Produkt(e) / Produktgruppe(n)
3190	--- andere
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
3990	--- andere
	-- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere
3913.	Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweissstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:
1000	-- Alginsäure, ihre Salze und Ester
	-- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	-- andere
3914.	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nrn. 3901 bis 3913, in Primärformen:
0010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
0090	-- andere

